

VERTRAG

über Leistungen der Generalplanung

am Objekt: TREBBINER STR. 8-9 / TECHNIKMUSEUM

Nr.: B20102-30344000-001-730-01

Zwischen dem

Auftraggeber

Land Berlin

Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB)

vertreten durch die

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Keibelstraße 36

10178 Berlin

- nachstehend AG genannt -

und dem

Auftragnehmer

FIRMA

NAME

STRASSE

PLZ ORT

- nachstehend AN genannt –

- AG und AN nachfolgend zusammen „die Parteien“ -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Für das Bauvorhaben bzw. für folgenden Vertragsgegenstand:

NEUBAU EINGANGSGEBÄUDE TECHNIKMUSEUM überträgt der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) die nachfolgend spezifizierten GENERALPLANUNGSLEISTUNGEN zur Erreichung der nachfolgend beschriebenen Vertragsziele.

1.2 Mit der Baumaßnahme werden die folgenden Projektziele verfolgt: Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin soll ein neues attraktives Eingangsgebäude erhalten. Das Gebäudeensemble des Museums auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs und Bahnbetriebswerks des Anhalter Bahnhofs bietet heute für die Besuchenden zwei Eingänge mit zwei verschiedenen Adressen. Ziel ist die Planung eines identitätsstiftenden Eingangsgebäudes, das den Museumsstandort stärkt, eine zentrale Adresse schafft und eine bauliche Verbindung mit den Bestandsgebäuden herstellt.

Das neue Gebäude soll im Ausdruck, Ausstattung und Gebäudetechnik die Philosophie des Technikmuseums erlebbar machen und erkennbare Maßstäbe in Bezug auf Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit setzen. Erwartet wird eine im hohen Maße gestalterisch, funktional und wirtschaftlich durchdachte, schlüssige Planung für einen Museumseingang, der mit einem zeitgemäßen und funktionalen Serviceangebot allen Besuchenden des Technikmuseums dient und gemeinsam mit einer gelungenen Anbindung an den Bestand ein neues Markenzeichen und Magnet für das Museum ausbilden kann. Der Neubau soll den Gebäudebestand respektieren, den historischen Standort erlebbar machen und ihn mittels einer eigenständigen Architektur weiterentwickeln.

Das Raumprogramm umfasst insgesamt 2.494 m² Nutzungsflächen. Für die Baumaßnahme liegt ein geprüftes und genehmigtes Bedarfsprogramm mit Kosten für die Kostengruppen 300 – 500 vor. Die Höhe der Kosten (brutto, inklusive Unvorhergesehenes) ist in der Anlage 07.10 genannt. Das Bauvorhaben wird aus Mitteln des Landes Berlin finanziert.

Der Baubeginn soll 2026 erfolgen. Die Fertigstellung ist für 2027 geplant. Der konkrete Rahmenterminplan wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses durch den AN in Abstimmung mit dem AG erarbeitet werden.

1.3 Der Auftragnehmer erbringt zur Erreichung der Projektziele gemäß Ziffer 1.2 nach Maßgabe dieses Vertrages Generalplanungsleistungen für den Vertragsgegenstand, bestehend aus den folgenden Leistungen:

- Objektplanung Gebäude und Innenräume gemäß § 34 HOAI
- Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 HOAI

- Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI
- Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI.

Die Generalplanungsleistung umfasst die genannten Leistungen hinsichtlich der Planung, Koordinierung, Organisation, Beratung und Überwachung mit der Maßgabe, dass der Generalplaner berechtigt ist, Leistungen durch Nachunternehmer gemäß den Regelungen aus Ziffer 6 dieses Vertrages erbringen zu lassen.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Grundlagen dieses Vertrages sind:

- 1) dieser Vertrag,
- 2) Leistungsbild Generalplanung (Anlage 01),
- 3) Aufgabenstellung (Anlage 02),
- 4) die Vergütungsvereinbarung (Anlage 03),
- 5) das Angebot des AN vom DATUM (Anlage 04),
- 6) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) (Anlage 05),
- 7) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) Teile A und B (Anlage 06),
- 8) Bedarfsprogramm (Anlage 07.0-07.13),
- 9) Wettbewerbsunterlage (Anlage 08),
- 10) Kostenrahmen (Anlage 09),
- 11) Verzeichnis der Nachunternehmer (Anlage NUMMER),
- 12) das Projekthandbuch mit Stand vom DATUM (Anlage NUMMER),
- 13) Handbuch Einkaufsportale (EKP) für Planer Stand DATUM,
- 14) die Bestimmungen der HOAI, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird,
- 15) die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

2.2 Vertragsgrundlagen, die bei Vertragsschluss noch nicht oder nicht in endgültiger Fassung vorlagen, werden Vertragsbestandteil, sobald sie vorliegen und dem AN vom AG unter ausdrücklicher Bezeichnung als Vertragsgrundlage übergeben werden, wenn und soweit der AN nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang widerspricht.

- 2.3 Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander. Soweit innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen oder zwischen verschiedenen Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen, sind Inhalt und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung durch Auslegung zu ermitteln. Dabei gilt, dass Bestimmungen dieses Vertrages im Zweifel Vorrang vor Regelungen in sonstigen Vertragsgrundlagen haben. Bei Widersprüchen gelten die allgemeinen Auslegungsregeln (neu vor alt, detailliert vor allgemein, etc.), soweit nicht ausdrücklich in einem der Vertragsbestandteile etwas anderes geregelt oder aus den Unterlagen ein abweichender Wille der Parteien ersichtlich ist. Texte und Zeichnungen in den Vertragsgrundlagen ergänzen sich; soweit sich textliche und zeichnerische Darstellungen widersprechen, haben im Zweifel zeichnerische Darstellungen den Vorrang. Bei fortzuschreibenden Vertragsgrundlagen gilt im Zweifel die jeweils jüngste Fassung.
- 2.4 Der AN erklärt, dass er sich über das Vorhaben, den Vertragsgegenstand, die Vertragsgrundlagen sowie die örtlichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten umfassend und ausreichend informiert hat. Er hat die vorliegenden Vertragsgrundlagen vor Vertragsschluss umfassend auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit überprüft.

3. Vertragsziele

- 3.1 Der AN erbringt sämtliche Leistungen der Generalplanung, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Vertragsgegenstands erforderlich sind, um die in der Aufgabenstellung in **Anlage** 02 dargestellten, zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele (gemeinsam „**Vertragsziele**“) zu erreichen. Bei den Vertragszielen handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.
- 3.2 Die Vertragsziele betreffend die Faktoren Kosten und Termine ergeben sich zudem aus den Regelungen in Ziffer 10, 13 und 14.
- 3.3 Die Parteien stellen klar, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele gem. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben.

4. Werkleistung

- 4.1 Der AG ist berechtigt, den AN entsprechend den Regelungen dieses Vertrages mit der Erbringung der nachfolgend aufgeführten Werkleistungen ganz oder teilweise, auch zeitlich gestaffelt, zu beauftragen:

4.1.1 Leistungsstufe 1

Grundlagenermittlung, Vorplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend diesem Vertrag und den in § 2.1 genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Grundlagenermittlung und Vorplanung für den

Vertragsgegenstand einschließlich eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs zu erbringen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des Auftragnehmers – jedenfalls die in **Anlage 01** zu diesem Vertrag gekennzeichneten Leistungen.

4.1.2 **Leistungsstufe 2**

Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend diesem Vertrag und den in § 2.1 genannten Vertragsgrundlagen eine Entwurfsplanung, Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu erbringen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN – jedenfalls die in **Anlage 01** zu diesem Vertrag gekennzeichneten Leistungen.

4.1.3 **Leistungsstufe 3**

Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung), Objektbetreuung und Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, entsprechend diesem Vertrag und den in § 2.1 genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Vorbereitung der Vergabe und zur Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen, alle Architektenleistungen im Rahmen der Bauleitung, Objektüberwachung und Qualitätskontrolle sowie alle Leistungen zur Feststellung, Sicherung, Geltendmachung, Abwicklung und Durchsetzung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen des AG hinsichtlich des Vertragsgegenstandes erforderlichen Architektenleistungen auszuführen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN – jedenfalls die in der **Anlage 01** zu diesem Vertrag gekennzeichneten Leistungen.

4.2 Der AG beauftragt den AN **zunächst** mit der Erbringung folgender Leistungen nach Ziffer 4.1:

- Leistungsstufe 1 (Leistungsphase 1-2)
- Leistungsstufe 2 (Leistungsphasen 3-5)
- Leistungsstufe 3 (Leistungsphasen 6-9)
- Leistungsphasenübergreifende Besondere Leistungen gemäß Ziffer 10 der **Anlage 01** zu diesem Vertrag

-
-
-

- 4.3 Die eventuelle Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des AG. Die Beauftragung weiterer Leistungsstufen steht im freien Belieben des AG (nachfolgend „Option zugunsten des AG“). Werden weitere Leistungsstufen vom AG beauftragt, gelten für diese die Bestimmungen dieses Vertrages. Der AN verpflichtet sich, auch die über die in Ziffer 4.2 genannten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch den AG beauftragt werden.
- 4.4 Der AG behält sich vor, die Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Ziffer 4.1.2, 4.3 auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme bzw. des Vertragsgegenstandes zu beschränken.
- 4.5 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand im Sinne von § 8 Abs. 3 HOAI entsteht durch die stufenweise Beauftragung nicht.
- 4.6 Die Option zugunsten des AG zur jeweiligen Beauftragung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.3 erlischt, wenn und soweit der AG diese Option nicht innerhalb von 2 Monaten nach Abnahme der jeweils zuvor beauftragten Leistungsstufe des AN und spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausübt.
- 4.7 Ein Anspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Die Umsetzung des Bauvorhabens hängt von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ab. Sofern Haushaltsmittel für die Durchführung der weiteren Leistungen nach den HOAI-Leistungsphasen 3 – 5 bereitgestellt werden, wird der AN die Leistungen der HOAI-Leistungsphasen 3 -5 nicht an andere Unternehmen als den AN vergeben, außer es liegt ein wichtiger Grund gegen die Beauftragung des AN entsprechend § 648a BGB und Ziff. 19.2 dieses Vertrages vor.
- 4.8 Werden einzelne, vertraglich vereinbarte Leistungen innerhalb der einzelnen HOAI-Leistungsphasen nicht ausgeführt, kann dies einen teilweisen Entfall des Honoraranspruchs zur Folge haben.

5. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der AN hat die beigegebenen und während der Projektbearbeitung erhaltene Unterlagen auf Unstimmigkeiten, Konformität und auf Vollständigkeit (z.B. Zeichnungen, Datenblätter, Fachplanungen, Gutachten, Genehmigungen, Vorgaben) zu prüfen. Geschuldet sind auch alle Leistungen einer angemessenen und geordneten Projektkommunikation, einschließlich Protokollführung, und die Unterstützung des AG in möglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren (insb. Beistellung von Plänen, mündliche und ggf. schriftliche Erläuterung von Planungsleistungen, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen).
- 5.2 Der AN hat als Entwurfsverfasser die von ihm gefertigten zeichnerischen und sonstigen Unterlagen zu unterzeichnen.

- 5.3 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen stets Mitarbeiter in ausreichender Anzahl vorzuhalten, um eine termingerechte und qualitativ den vertraglichen Vorgaben entsprechende Durchführung des Vertrages zu gewährleisten.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, von ihm gefertigte Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form mittels Datenaustauschportal der BIM zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem marktüblichen Datenformat vorzulegen. In Abstimmung mit dem AG ist es auch möglich, diese Daten per E-Mail zu senden. Die vom AN vorzulegenden Leistungsverzeichnisse sind dem AG in digitaler Form (Datenaustauschportal, Einkaufsportale, E-Mail) nach Abstimmung mit dem AG zu übergeben. Die Daten sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) vorzulegen und bei elektronischer Vergabe auf die vom AG benannte elektronische Vergabepattform zu übermitteln. Die vom AN vorzulegenden Pläne sind in 1-facher Ausfertigung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht -2-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht gefaltet und in Ordnern vorzulegen. Die vom AN vorzulegenden Pläne sind zusätzlich im Datenformat dxf-/ dwg- digital zu übergeben. Die vom AN für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI und für die Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von Daten Dritter erzeugten Geometriedaten sind im Datenformat dxf/ dwg und .pdf zu liefern.
- 5.5 Der AN hat die Leistungen der fachlich Beteiligten (vgl. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Die Koordination ist Bestandteil der beauftragten Leistungen und wird nicht gesondert vergütet; sie beinhaltet nicht Leistungen der Projektsteuerung. Die Ergebnisse wichtiger Besprechungen sind vom AN zu dokumentieren und an den AG und die fachlich Beteiligten zu verteilen.
- 5.6 Der AN benennt als bevollmächtigten Ansprechpartner / Projektverantwortlichen Herrn / Frau NAME. Der Ansprechpartner muss auch kurzfristig verfügbar sein. Ein Wechsel des Ansprechpartners bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG, die der AG bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern kann.
- 5.7 Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen zu berücksichtigen, dass der AG verpflichtet ist, die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) einzuhalten. Der AN wird durch diesen Vertrag mit Planungsleistungen nach Ziffer 4.1.1. (Vorplanung) oder Ziffer 4.1.2 (Entwurfsplanung) für einen Gebäudeneubau im Sinne des § 10 Abs. 1 GEG beauftragt und hat dem AG deshalb Planungsvarianten vorzulegen, auf welche Weise der AG den Wärme- und Kältebedarf des Gebäudes zukünftig in dem durch § 10 Abs. 2 GEG vorgeschriebenen Maß aus Erneuerbaren Energien decken und zugleich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten kann. Der AN hat hierzu insbesondere zuerst zu prüfen, ob ein Anschluss an ein Fernwärmenetz möglich ist, und anschließend, welche weiteren Möglichkeiten der Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren

Energien für das konkrete Bauvorhaben bestehen. Der AN hat dabei sämtliche Vorschläge einzeln unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der größtmöglichen CO₂-Einsparung zu bewerten und dem AG vorzustellen.

- 5.8 Die Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit sind in den baufachlichen Standards (Bestandteil des Projekthandbuchs, Anlage NUMMER) hinterlegt.
- 5.9 Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen ebenso zu berücksichtigen, dass der AG verpflichtet ist, bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen die Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung im Sinne der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (**VwVBU Bln**) in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung anzuwenden und die daraus resultierenden Dokumentationspflichten umzusetzen. Der AN soll daher bei der Erbringung seiner Leistungen, insbesondere im Falle der Beauftragung mit den Leistungen nach Ziffer 0 Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe, nach Maßgabe der VwVBU Bln umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren bevorzugen.

Der AN hat vor der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen den Bedarf der jeweiligen Leistung zu ermitteln und sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Alternativen mit welchen Umweltauswirkungen zur Erfüllung des gewünschten Zwecks zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung ist zu dokumentieren.

Soweit für die jeweilige Leistungsart keine Umweltschutzanforderungen vorgegeben sind und keine Gründe entgegenstehen, ist bei der Beschaffung zunächst durch den AN eine Abschätzung über die Umweltauswirkungen vorzunehmen. Auf Basis der Ergebnisse der Abschätzung über die Umweltauswirkungen sind vom AN sachlich geeignete Umweltschutzanforderungen aufzustellen. Der AN hat bei der Beschaffung die Vorgehensweise und die Auswahl der Umweltschutzanforderungen zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist vom AN bei der Planung im Zusammenhang mit dem Neubau oder Komplettanierung von energierelevanten Büro- und Verwaltungsgebäuden zur Gewährleistung eines hohen Umweltstandards eine qualifizierte Umwelt- und Energieberatung sicherzustellen und in alle relevanten Entscheidungen einzubringen, diese kann als besondere Leistung abgebildet werden. Sofern der AN die Umwelt- und Energieberatung intern nicht gewährleisten kann, ist sie vom AN einzukaufen/ zu beschaffen.

Von den Anforderungen der VwVBU Bln darf nur dann abgewichen werden, sofern dies zur Umsetzung anderer, gleichrangiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder technischer Regelwerke erforderlich ist. In diesen Fällen muss der AN prüfen, ob umweltverträgliche Alternativen zu den Vorgaben dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerke zur Anwendung kommen können. Die Gründe für die Abweichung und die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Die sich aus der Dokumentationspflicht ergebenden Unterlagen sind dem AG zur Verfügung zu stellen.

5.10 *Falls zutreffend bitte ankreuzen:*

Der AN übernimmt gemäß § 4 **BaustellenV** die Verpflichtung, Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellenV in eigener Verantwortung anstelle der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH bzw. des AG zu treffen.

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

Der AN übernimmt die Verpflichtung zu überprüfen, ob für das Bauvorhaben Nachweise nach Abschnitt 2 Teil 2 des GEG eingeholt werden müssen. Der AN übernimmt in diesem Falle ebenfalls die Verpflichtung, einen im Land Berlin anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung mit der rechtzeitigen Erbringung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) genannten Aufgaben in eigenem Namen zu beauftragen.

5.11 Verwendung der elektronischen Portale des AG

Im Falle der Beauftragung mit den Leistungen nach Ziffer 4.1.3. (insbesondere Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung) sind vom AN die vom AG benannten elektronischen Portale (derzeit Einkaufsportal - EKP und die Vergabeplattform des Landes Berlin) für die Vorbereitung der Ausschreibung, Auswertung der Angebote sowie der Nachträge zu verwenden. Das Projekthandbuch nebst Anlagen (Anlage NUMMER) sowie das Handbuch „Einkaufsportal für Planer“ (Anlage NUMMER) sind anzuwenden. Sollten sich die vom AG benannten elektronischen Portale während der Vertragslaufzeit ändern, ist der AN verpflichtet, neue Portale des AG, die die zuvor benannten elektronischen Portale ersetzen, zu verwenden.

6. **Nachunternehmer**

- 6.1 Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Nachunternehmer einzuschalten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Bei Einschaltung von Nachunternehmern bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des AN unberührt.
- 6.2 Die in dem Verzeichnis der Nachunternehmer (Anlage NUMMER) ersichtlichen Nachunternehmer wurden dem AG bereits bei Vertragsschluss genannt und die entsprechende Zustimmung vom AG erteilt.
- 6.3 Der AN wird den Verträgen mit Nachunternehmern alle in diesem Vertrag enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde legen, die für die Art und Weise und insbesondere die Qualität der Leistung maßgeblich sind. Der AN hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer nur mit Zustimmung des AG möglich ist.

7. Abnahme

- 7.1 Die Leistungen des AN sind vom AG abzunehmen, sobald sie vollständig und vertragsgemäß erbracht sind (Endabnahme). Sofern der AN mindestens auch mit Leistungen der Objektüberwachung gemäß Ziffer 4.1.3 beauftragt ist, verpflichtet sich der AG, die Leistungen des AN bis einschließlich dieser Leistungsphase bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen separat abzunehmen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AN die Teilabnahme gemäß § 650s BGB zu verlangen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- 7.2 Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass der AG die Leistungen des AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).
- 7.3 Der AN kann den AG erst dann zur (Teil-) Abnahme auffordern, wenn seine Leistungen fertiggestellt sind. Das ist der Fall, wenn alle jeweils geschuldeten Leistungen erfüllungstauglich abgearbeitet und etwaige noch fehlenden oder mangelhaften Leistungen so unerheblich sind, dass die vertragliche Beschaffenheit und die vereinbarten Vertragsziele gem. Ziffer 3 erreicht werden.
- 7.4 Übt der AG die Option zugunsten des AG zur Beauftragung weiterer Leistungen nach Ziffer 4.1 i.V.m. Ziffer 4.3 aus, bevor die zuvor beauftragten Leistungen abgenommen wurden, findet eine Teilabnahme dieser Leistungen nicht statt. Stattdessen werden sämtliche beauftragten Leistungen des AN einheitlich abgenommen, sobald sie vollständig und vertragsgemäß erbracht sind. Ziffer 7.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Im Übrigen ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilabnahmen vorzunehmen. Planungsfreigaben des AG sind keine rechtsgeschäftlichen Abnahmen.

8. Feststellung des Leistungsstandes

- 8.1 Verlangt der AN die gemeinsame Feststellung des Zustands des Werkes bzw. seiner Leistungen gem. § 650g BGB, hat er dem AG dies schriftlich mitzuteilen. Sofern die Parteien keinen gemeinsamen Termin zur Zustandsfeststellung vereinbaren, sondern der AN gegenüber dem AG eine Frist für die Zustandsfeststellung bestimmt, muss sie mindestens 10 Kalendertage betragen; es sei denn, dass aufgrund der konkreten Umstände eine kürzere Frist ausnahmsweise erforderlich oder sonst aus wichtigem Grund geboten ist.
- 8.2 Der AG ist berechtigt, im Zustandsfeststellungs-Protokoll gem. § 650g Abs. 1 S. 2 BGB mit aufzunehmen, welche Leistungen bzw. festgestellten Zustände nach seiner Auffassung einen Mangel begründen.
- 8.3 Der AG und der AN tragen jeweils ihre eigenen Kosten für die durchgeführte Zustandsfeststellung.

9. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: 3.000.000,00 EUR

Für sonstige Schäden: 3.000.000,00 EUR

10. Vergütung des Auftragnehmers

- 10.1 Für die mit diesem Vertrag gem. Ziffer 4.2 beauftragten bzw. gem. Ziffer 4.1 i.V.m. Ziffer 4.3 noch zu beauftragenden Leistungen erhält der AN eine Vergütung nach Maßgabe der zwischen den Parteien geschlossenen Vergütungsvereinbarung, **Anlage**. Die danach geschuldete Vergütung schließt alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des AN mit ein, die inhaltlich der jeweiligen Leistungsstufen zuzuordnen sind, auch sämtliche Koordinationsleistungen, Regie- und Integrationsleistungen sowie sämtliche Leistungen nach Ziffer 5.

Gesamtvergütung vorläufig	
Insgesamt netto vorläufig:	0,00 €
Umsatzsteuer 19 v.H.	0,00 €
Gesamtbetrag brutto vorläufig	0,00 €

davon zunächst gemäß Ziffer 4.2 beauftragt:	
Leistungsstufe 1	
netto:	0,00 €
Umsatzsteuer 19 v.H.	0,00 €
Gesamtbetrag brutto	0,00 €

- 10.2 Ein Umbauszuschlag im Sinne von § 2 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI, ein Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag § 2 Abs. 8, 9 i.V.m. § 12 Abs. 2 HOAI, ein Modernisierungszuschlag im Sinne von § 2 Abs. 6 i.V.m. 6 Abs. 2 HOAI, ein gesonderter Koordinierungs- oder Einarbeitungszuschlag im Sinne von § 8 Abs. 3 HOAI wird bei der Berechnung des Honorars nicht angesetzt/berücksichtigt. Der planerische Mehr-

aufwand, der sich aus der Bearbeitung eines Bestandsgebäudes bzw. aus der Übertragung einzelner Leistungsphasen ergeben kann, wird durch den Auf- bzw. Abschlag gem. der Vergütungsvereinbarung (**Anlage**) berücksichtigt.

- 10.3 Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI werden nicht erstattet.
- 10.4 Sämtliche Leistungen werden netto zuzüglich der bei Beauftragung der Leistung jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet und vergütet, soweit Umsatzsteuer anfällt.

11. Leistungsänderungen

- 11.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Vertragsziele gem. Ziffer 3 oder sonstige Änderungen zu begehren. Insoweit gilt § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b BGB. Hinsichtlich der Anpassung der Vergütung des AN gilt allerdings Folgendes:
- 11.2 Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, welche die Vertragsziele konkretisieren, ohne sie erheblich zu ändern, und deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Planung. Die Durcharbeitung, Weiterentwicklung, Konkretisierung und Vertiefung der Planung ist im vertraglichen Leistungsumfang des AN enthalten und mit der Vergütung des AN gem. Ziffer 10 abgegolten.
- 11.3 Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI. Eine Honorierung solcher wiederholten Grundleistungen ist ausgeschlossen, wenn und soweit ihre Wiederholung auf Mängeln der Leistung des AN beruht.
- 11.4 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI (Entwurfsplanung gem. Ziffer 4.1.2) durch den AN geändert haben und dem AN deshalb erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.
- 11.5 Im Falle eines Änderungsbegehrens gem. Ziffer 11.1 wird der AN dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, ein schriftliches Nachtragsangebot unterbreiten, welches die von ihm aufgrund des Änderungsbegehrens zu erbringenden Leistungen, die hierzu erforderlichen Personal- und Sachmittel, die Ausführungsdauer (in Mannstunden), Mehr- und Minderkosten, sowie etwaige Auswirkungen auf den Terminplan enthalten muss. Die Parteien werden sich ernsthaft bemühen, Einvernehmen über die Änderungen und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung herzustellen, regelmäßig in Form einer Pauschalvergütung. Das Anordnungsrecht des AG gemäß § 650b BGB bleibt unberührt.

- 13.3 Sofern der AN nicht nur mit Leistungen der Grundlagenermittlung beauftragt ist, ist er verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Auftragserteilung für die vertraglich geschuldeten Leistungen einen Terminplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Terminplan muss alle Termine datumsmäßig ausweisen und alle wesentlichen Tätigkeiten und Schritte enthalten. Der Terminplan ist dem AG nach seiner Erstaufstellung und anschließend zweiwöchentlich aktualisiert vorzulegen.
- 13.4 Der AN verpflichtet sich, die Lieferung von Unterlagen und Plänen, insbesondere während der Bauzeit (soweit der AN insoweit beauftragt ist oder wird), entsprechend dem Terminplan und stets so rechtzeitig vorzunehmen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten oder verzögert werden. Der AN wird fehlende Unterlagen rechtzeitig beim AG anfordern, sodass der Terminplan vom AN eingehalten werden kann.
- 13.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Dabei ist der AN verpflichtet, Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten, Termine, Wirtschaftlichkeit und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.
- 14. Baukostenobergrenze**
- 14.1 Der AN hat den in **Anlage** 09 beigefügten Kostenrahmen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, das Bauvorhaben hinsichtlich der Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600 gemäß DIN 276:2018-12) bis zum Abschluss der Leistungsphase 2 auf Basis der dort genannten finanziellen Mittel zu planen. Der AN hat diese Vorgabe ebenso wie den Kostenrahmen gemäß **Anlage** 09 vor Vertragsschluss eingehend geprüft und erklärt, dass dieser Kostenrahmen in Anbetracht aller erkennbaren Kostenrisiken ausreichend ist.
- 14.2 Mit Vorliegen der Kostenberechnung in Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) vereinbaren die Parteien bereits jetzt eine verbindliche Baukostenobergrenze für die Kostengruppen 200 bis einschließlich 600 gemäß DIN 276:2018-12 im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 BGB), ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf. Die Kostenberechnung des AN ist vom AG zu prüfen und freizugeben. Die Höhe der vereinbarten Baukostenobergrenze entspricht der Höhe der Kostenberechnung des AN für die vorgenannten Kostengruppen.
- 14.3 Die Einhaltung dieser Baukostenobergrenze hat für den AG oberste Priorität. Der AN ist verpflichtet, eine laufende Kostenermittlung und -fortschreibung vorzunehmen und diese nach den Grundsätzen über die Aufstellung der Kostenschätzung, der Kostenberechnung, des Kostenanschlags und der Kostenfeststellung gemäß DIN 276:2018-12 ständig zu verfeinern und zu aktualisieren. Der

AN wird den AG mindestens einmal monatlich unaufgefordert über den aktuellen Stand der Kostenermittlung und -fortschreibung schriftlich informieren.

- 14.4 Bei Änderungswünschen des AG zur Bauausführung oder bei Ausübung des Optionsrechts zugunsten des AG gem. Ziffer 4.3 hat der AN die Auswirkungen auf die Baukosten dem AG vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und den AG über etwaige Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG Vorschläge über mögliche Kosteneinsparungen zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.
- 14.5 Der AN wird den AG unverzüglich und umfassend informieren, wenn eine mögliche Überschreitung des Kostenrahmens bzw. der Baukostenobergrenze erkennbar wird, und Gegenmaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, die Einhaltung des Kostenrahmens bzw. der vereinbarten Baukostenobergrenze sicherzustellen. Der AN hat in diesem Fall insbesondere die Gründe für die Kostenüberschreitung darzulegen.
- 14.6 Der AN haftet für Schäden, die dem AG aus einer Überschreitung der in Ziffer 14.2 vereinbarten Baukostenobergrenze entstehen, es sei denn, dass der AN diese Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Schaden des AG besteht in sämtlichen durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen einschließlich der Überschreitung der Baukostenobergrenze selbst, abzüglich etwaiger dem AG hierdurch entstehender, objektiver Werterhöhungen an dem fertiggestellten Vertragsgegenstand (Vorteilsausgleich).
- 14.7 Grundlage der in Ziffer 15 getroffenen Bonus-/Malusregelung ist die verbindliche Baukostenobergrenze gemäß Ziffer 14.2. Nachträge verändern diese Grundlage nur insoweit, als sie vom AG ausdrücklich beauftragt sind. Umzusetzende Anforderungen auf Wunsch des im Objekt befindlichen Mieters sind nur insoweit bei der Anwendung dieser Bonusregelung zu berücksichtigen, als sie Bestandteil dieses Vertrages sind, also nicht zum reinen Mieterausbau gehören.

15. Bonus-/Malusregelung

15.1 Allgemeines

~~Für eine Unterschreitung des Endtermins gemäß Ziffer 13 sowie für eine Unterschreitung der gemäß Ziffer 14.2 vereinbarten Baukostenobergrenze ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards vereinbaren die Parteien eine Bonuszahlung nach Maßgabe der Ziffern 15.2 bzw. 15.3.~~

15.2 Bauzeitverkürzung

~~Der AN erhält einen Bonus in Höhe von 2 % des gemäß Ziffer 10.1 vereinbarten Nettlohonorars (ohne Nebenkosten) je XXX einer vorzeitigen Fertigstellung. Der Bonus ist insgesamt auf maximal 5 % des Nettlohonorars (ohne Nebenkosten) begrenzt.~~

15.3 **Kostenunterschreitung**

- Wird die gemäß Ziffer 14.2 vereinbarte Baukostenobergrenze mit der Kostenfeststellung unterschritten, erhält der AN zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 10.1 vereinbarten Nettohonorar einen Bonus in Höhe von 2 % dieses Nettohonorars je eingespartem Betrag in Höhe von EUR XXX (netto). Der Bonus ist auf maximal 5 % des Nettohonorars begrenzt.
- Der Anspruch auf diesen Bonus entfällt, wenn die in der Kostenfeststellung (Ziffer 4.1.3) ermittelten Kosten die Kosten, welche der Vergütungsvereinbarung (Ziffer 10.1) zugrunde liegen, um mehr als 50 % unterschreiten und wenn dies nicht auf die Ausschöpfung technisch wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zurückzuführen ist.

15.4 **Höchstgrenze**

Boni nach Ziffer 15.2 und 15.3 werden in der Summe auf maximal XXX % des Nettohonorars gemäß Ziffer 10.1 begrenzt.

15.5 **Malus**

Übersteigen die tatsächlichen Kosten die verbindliche Baukostenobergrenze nach Ziffer 14.2, mindert sich das Honorar des AN (Malus-Honorar) um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Baukosten und der verbindlichen Baukostenobergrenze, maximal jedoch um 5 % des Netto-Gesamthonorars. Das Malus-Honorar fällt nur an, wenn und soweit der AN die Kostensteigerungen zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weiteren oder weitergehenden Schäden aufgrund von Baukostenüberschreitungen durch den AG wird durch das Malus-Honorar nicht ausgeschlossen; das Malus-Honorar ist jedoch auf solche weiteren Ansprüche des AG anzurechnen.

16. **Vertragsstrafe**

- 16.1 Wird der in Ziffer 13.1 vereinbarte Endtermin (also der Endtermin für die mit diesem Vertrag gem. Ziffer 4.2 beauftragten Leistungen oder im Falle der Beauftragung mit weiteren (Teil-) Leistungen gem. Ziffer 4.1, 4.3 der für die jeweilige (Teil-) Leistung in Ziffer 13.1 bis Ziffer 13.1.c festgelegte Endtermin) aufgrund eines Umstandes, den der AN zu vertreten hat, nicht eingehalten, schuldet der AN dem AG für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettohonorars gemäß Ziffer 10, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettohonorars gemäß Ziffer 10.
- 16.2 Weitergehende Verzugsschadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Verzugsschadensersatzansprüche angerechnet.
- 16.3 Das Malus-Honorar gem. Ziffer 15.5 und die Vertragsstrafe gem. Ziffer 16.1 dürfen in der Summe 5 % des Netto-Gesamthonorars nicht übersteigen.

17. Urheberrecht

- 17.1 Der AN und der AG sind sich einig, dass alle Rechte und Ansprüche an allen und auf alle vom AN (allein oder gemeinsam mit dem AG und/oder mit Dritten) erbrachten und künftigen Leistungen und / oder im Zusammenhang mit solchen Leistungen erbrachte(n) und künftige(n) Leistungen und Leistungsergebnisse(n) mit Blick auf das bzw. im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (zusammen die „**Tätigkeitsergebnisse**“) im größtmöglichen Umfang dem AG zustehen sollen. Zu den Tätigkeitsergebnissen gehören beispielsweise, aber nicht abschließend: (Bau-)Pläne, insbesondere Ausführungs- und Genehmigungspläne, sonstige Unterlagen, Konzepte, Entwürfe, (Bau-) Zeichnungen, Gebäude und Anlagen, Modelle, Erfindungen, Gestaltungen, Werke, Kennzeichen und Datenbanken.
- 17.2 Der AN überträgt hiermit alle bestehenden und künftigen übertragungsfähigen Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse auf den AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens, so dass der AG Inhaber sämtlicher solcher Tätigkeitsergebnisse wird, ohne dass es eines weiteren Übertragungsakts bedürfte. Der AG nimmt die vorstehend geschilderten Übertragungen hiermit an. Hersteller etwaiger Datenbanken als Tätigkeitsergebnisse ist der AG.
- 17.3 Soweit und in dem Umfang Tätigkeitsergebnisse (bzw. die Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse) nicht als solche übertragbar sind (insbesondere mit Blick auf Urheberrechte nach deutschem Recht), räumt der AN dem AG hiermit unwiderruflich jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ohne jede sachliche, territoriale und zeitliche Beschränkung alle lizenzfähigen Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnissen auf ausschließlicher Basis (exklusive Rechteeinräumung) ein, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten. Das umfasst insbesondere das Recht die Tätigkeitsergebnisse (i) zu vervielfältigen (dazu gehört insbesondere der Bau, die Errichtung und/oder Erstellung von baulichen und/oder sonstigen Anlagen (auf Grundlage von Tätigkeitsergebnissen oder entsprechender Vervielfältigungen davon)), (ii) zu verbreiten, (iii) zu veröffentlichen, öffentlich wiederzugeben bzw. öffentlich zugänglich zu machen (jeweils ungeachtet des Mediums bzw. der Form), (iv) zu senden und/oder zu übertragen, (v) zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, (vi) in Datenbanken einzuspeisen, (vii) zu digitalisieren, und (viii) auch im Übrigen für eigene Zwecke und / oder Zwecke Dritter umfassend zu verwerten.

Der AG ist insbesondere auch befugt, die Tätigkeitsergebnisse sowie die auf der Grundlage von Tätigkeitsergebnissen (einschließlich entsprechender Vervielfältigungen davon) errichteten baulichen und/oder sonstigen Anlagen (i) zu reparieren, instand zu halten, wiederaufzubauen (z.B. im Fall der Zerstörung eines Bauwerks), (ii) zu ändern, zu bearbeiten und umzugestalten (einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, und Modernisierungen) (für den Fall, dass die entsprechenden Tätigkeitsergebnisse bzw. Anlagen urheberrechtlich geschützt sind, jeweils nur unter Wahrung dessen geistiger Eigenart und soweit damit

keine Entstellungen des jeweiligen Werks verbunden sind), sowie in der so geänderten, bearbeiteten bzw. umgestalteten Form im gleichen Umfang wie in der ursprünglichen Form zu benutzen, und (iii) abzureißen.

Die vorstehende Rechtseinräumung bezieht sich auch auf Nutzungsarten, die gegenwärtig noch unbekannt sind, wobei die in diesem Zusammenhang im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen zwingenden Rechte (z.B. nach § 31a UrhG) von dieser Rechtseinräumung unberührt bleiben.

Die AG nimmt hiermit die vorstehend geschilderten Rechtseinräumungen an.

- 17.4 Der AG ist zur Weiterübertragung der ihm vorstehend übertragenen und eingeräumten Rechte an Dritte und zur Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte befugt, und zwar jeweils vollständig oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich.
- 17.5 Die vorstehenden Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG in dieser Ziffer 17 bestehen auch nach einer Beendigung des Vertrags fort (unabhängig von dem Grund der Beendigung).
- 17.6 Mit der nach diesem Vertrag gemäß Ziffer 10 geschuldeten Vergütung sind die Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG nach dieser Ziffer 17 sowie die weiteren in dieser Ziffer 17 vorgesehenen Verpflichtungen und Tätigkeiten des AN vollständig abgegolten; eine darüber hinausgehende Vergütung kann der AN - vorbehaltlich zwingender (d.h. nicht abdingbarer) gesetzlicher Vergütungsansprüche (z.B. betreffend noch unbekanntes Nutzungsarten) - für die Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG nach dieser Ziffer 17 sowie für die weiteren in Ziffer 17 vorgesehenen Verpflichtungen und Tätigkeiten des AN nicht verlangen.
- 17.7 Der AN gewährleistet und stellt sicher, dass
 1. Dritten keine Lizenz- und Nutzungsrechte an den Tätigkeitsergebnissen zustehen;
 2. keine Rechte Dritter bestehen, die der Einräumung und Übertragung von Rechten zugunsten des AG nach dieser Ziffer 17 entgegenstehen; und
 3. die Tätigkeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen.
- 17.8 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen den AG im Zusammenhang mit den Tätigkeitsergebnissen erhoben werden, frei, allerdings nur soweit und in dem Umfang, als dass die anspruchsbegründenden Tatsachen bzw. Umstände vom AN verschuldet wurden bzw. werden. Die Freistellungsverpflichtung im vorstehenden Satz gilt insbesondere auch in Fällen, in denen die Verpflichtungen und Gewährleistungen nach Ziffer 17.7 nicht eingehalten werden bzw. nicht zutreffen.

Weitergehende Rechte des AG betreffend die Tätigkeitsergebnisse, insbesondere solche aus Gesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen in Ziffer 17.7 und 17.8 unberührt.

18. Herausgabeanspruch, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften Unterlagen sind an den AG herauszugeben. Mit der Herausgabe werden die Unterlagen Eigentum des AG. Der AG hat jederzeit ein Herausgabeanspruch auf die kurzfristige Überlassung der Originalunterlagen zum Zwecke der Vervielfältigung. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben.
- 18.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere an Unterlagen und Plänen, ist im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien über Umfang und Inhalt der jeweils geschuldeten Leistungen ausgeschlossen.
- 18.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen ist ausgeschlossen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die nicht im Eigentum des AN stehen.
- 18.4 § 650e BGB wird abbedungen. Der Anspruch des AN auf eine Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB bleibt unberührt; im Gegenzug zum Ausschluss des § 650e BGB verzichtet der AG auf die Kostenerstattung gem. § 650f Abs. 3 S. 1 BGB.
- 18.5 Abweichend von § 273 Abs. 3 BGB kann die dort vorgesehene Sicherheitsleistung auch durch Bankbürgschaft in Höhe des streitigen Betrages erbracht werden. Die Ausgestaltung der Bürgschaft kann abweichend von § 320 Abs. 1 Satz 3 BGB auch zur Abwendung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB gestellt werden.
- 18.6 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 18.2 und 18.3 ist jede Partei berechtigt, die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die andere Partei durch Sicherheitsleistung, insbesondere in Form von Bankbürgschaften in Höhe des strittigen Betrages abzuwenden.

19. Kündigung des Vertrages

- 19.1 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB kündigen. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Parteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.
- 19.2 Es wird vermutet, dass für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks insbesondere dann unzumutbar ist, wenn (alternativ)
 - der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen

so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht,

- der AN es unterlässt, einer berechtigten Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und ihn der AG erfolglos unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen,
- wenn sich der AN in Verzug mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen befindet, der AG ihm unter Kündigungsandrohung eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe gesetzt oder abgemahnt hat und auch diese Nachfrist erfolglos abgelaufen ist,
- das Budget bzw. die Baukostenobergrenze absehbar um mehr als 10 % überschritten wird und der AN dies zu vertreten hat oder
- die Bauzeit voraussichtlich um mehr als 2 Monate überschritten wird und der AN dies zu vertreten hat.

19.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

19.4 Soweit die Gründe, die zu der außerordentlichen Kündigung oder einer sonstigen Beendigung des Vertrages durch den AG geführt haben, das Interesse des AG an den Leistungen des AN ganz oder teilweise entfallen lassen und der AN diese Gründe zu vertreten hat, schuldet der AG insoweit keinen Vergütungsanspruch. Das Recht des AG zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

19.5 Nach Kündigung des Vertrages hat eine geordnete Übergabe durch den AN an den AG zu erfolgen. Sämtliche Unterlagen und Dokumentationen sind dem AG vom AN innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages zu übergeben.

20. Referenznennung

Die Benennung des AG als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

21. Sonstiges

21.1 Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere mündliche Nebenabreden, bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

21.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit rechtlich zulässig – Berlin.

21.3 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Der Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder

rechtsunwirksamen Klauseln gültig und wirksam, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen müsste, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Form wirtschaftlich so nah wie möglich kommt. Dies gilt auch im Fall von Vertragslücken.

Für den Auftraggeber		Auftragnehmer
Berlin, den XX.XX.2023		Berlin, den
i.V. Vorname Name Einkauf	i.V. Vorname Name Baumanagement	vertretungsberechtigter Erklärender

Anlage zum Vertrag über Generalplanerleistungen für das Bauvorhaben
Bezeichnung

A. Objektplanung Gebäude und Innenräume

1. Grundlagenermittlung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Grundlagenermittlung für den Vertragsgegenstand herzustellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – jedenfalls die nachstehend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 1 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG
- Ortsbesichtigung
- Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Freitext

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Vorplanung für den Vertragsgegenstand einschließlich eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs zu erbringen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 2 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Analyse der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte
- Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts
- Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)

- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistung
- Vorverhandlung über die Genehmigungsfähigkeit
- Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Lageplan M 1:500: Aus dem Lageplan müssen Lage, Größen und Grenzen des Baugrundstücks, die baurechtlichen Linien, die Eigentumsverhältnisse, die gegenwärtige Nutzung, der vorhandene Baum- und Gehölzbewuchs, die zur Beurteilung des Grundstücks nötigen Höhenangaben, die am Baugrundstück vorbeiführenden Straßen und die auf dem Baugrundstück vorhandenen öffentlichen Versorgungsleitungen ersichtlich sein. Die vorhandenen Bauten und sämtliche Teile der neuen Baumaßnahme einschließlich der Außenanlagen sind darzustellen. Soweit der AG Unterlagen zur Verfügung stellt, sind diese maßgebend.
- Vorentwurfszeichnungen M 1:200 mit sämtlichen Grundrissen, den Hauptansichten und den notwendigen Schnitten. Die Maße, die zur Ermittlung von Flächen und Rauminhalten nach DIN 277 im Rahmen der Vorplanung erforderlich sind, sind einzutragen. Die Pläne müssen die baurechtlichen Anforderungen berücksichtigen.
- Erläuterungen in kurz gefasster, schriftlicher Form zu den zeichnerischen Unterlagen.
- Freitext

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine Entwurfsplanung für eine voll funktionsfähige, mängelfreie, betriebsbereite sowie wirtschaftlich und technisch optimierte Bauleistung zu erstellen und den im Rahmen der Vorplanung erstellten Terminplan fortzuschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 3 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren

Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

- Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20.
- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen.
- Objektbeschreibung.
- Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit.
- Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich der Kostenschätzung.
- Fortschreiben des Terminplans.
- Zusammenfassung Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Lageplan M 1:500. Neben der Darstellung im Rahmen der Leistungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind die geplanten Versorgungsleitungen bis zur Anschlussstelle und die geplanten Wege, Straßen und Stellplätze mit Höhenangaben einzutragen. Die Höhenordinate OKFF Erdgeschoss ist anzugeben. Soweit es zur Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich ist, sind die Angaben auf mehrere Lagepläne zu verteilen. Unterlagen des AG sind zu übernehmen.
- Entwurfszeichnungen M 1:100 mit zeichnerischer Darstellung der Möblierung und der betriebstechnischen Anlagen in dem für die Beurteilung durch den AG notwendigen Umfang unter Verwendung der Beiträge der fachlich Beteiligten.
- Für jedes Gebäude sind anzufertigen: Grundrisse sämtlicher Geschosse, soweit erforderlich, alle notwendigen Schnitte – mindestens je einen Längs- und Querschnitt –, alle Ansichten. Die Beseitigung oder der Umbau vorhandener Anlagen sind nach DIN zu kennzeichnen. Alle Pläne müssen die erforderlichen Maße und sonstigen Angaben enthalten, die für die Ermittlung zur Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich sind. Flächeninhalt und Verwendungszweck der Räume sind einzutragen.
- SiGeKo (auch LP5 und 8).
- Freitext

4. Genehmigungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen auszuführen, die zur Erlangung der ggf. notwendigen Genehmigungen

und Zustimmungen für die Herstellung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Der AN erklärt, dass er die Berechtigung besitzt Bauvorlagen einzureichen (bauvorlageberechtigt ist). Die Genehmigungen und Zustimmungen dürfen nicht mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen sein, die die Durchführung und den Erfolg des Bauvorhabens bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr als unerheblich beeinträchtigen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 4 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- Einreichen dieser Unterlagen/Vorlagen.
- Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Freitext

5. Ausführungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Herstellung einer ausführungsreifen Planung des Vertragsgegenstandes auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Der AN wird insbesondere alle zur schlüsselfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad liefern, soweit diese nicht an einen Unternehmer oder Planer vergeben werden. Sofern der AN im Rahmen der Vor- oder Entwurfsplanung einen Terminplan aufgestellt bzw. fortgeschrieben hat, wird er diesen wiederum fortschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 5 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen.
- Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1.

- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen.
- Fortschreiben des Terminplans.
- Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkorientierten Bearbeitung während der Objektleistungsausführung.
- Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

Zeichnerische Darstellung von:

- Durchbrüchen, Schächten, Schlitzen, Nischen etc., koordiniert vom AN mit den Leistungen der anderen fachlich Beteiligten.
- festen Einbauten (z. B. Großgeräte, Wandschränke etc.).
- Wandabwicklungen (gegebenenfalls Fliesenpläne).
- Deckenuntersichten etc. Sonderfundamenten im Gebäude (z. B. für Aufzüge, Maschinen, Hebepumpen etc.).
- Der AN hat die Ausführungsplanung während der Objektausführung fortzuschreiben, gegebenenfalls die Schalpläne zu überprüfen und sein Einverständnis zu erklären.
- Der AN hat dem AG sämtliche Ausführungspläne mit ausreichendem Zeitvorlauf zur Prüfung vorzulegen.
- SiGeKo (auch LP3 und 8).
- Freitext

6. Vorbereitung der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Vorbereitung der Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit Vergabekriterien und Bewertungssystematik. Ferner wird der AN auf der Grundlage der von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisse die Kosten der Herstellung des Vertragsgegenstandes ermitteln und diese mit der Kostenberechnung auf der Entwurfsplanung vergleichen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 6 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Aufstellen eines Vergabeterminplans.
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Auf Verlangen des AG übermittelt der AN das Leistungsverzeichnis einschließlich der notwendigen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nach Freigabe durch den AG an eine vom AG zu benennende elektronischen Vergabeplattform. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung und Abbildung des Leistungsverzeichnisses im GAEB – Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen; Fassung nach Vorgabe des AG).
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten.
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse.
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Die Leistungsbeschreibung ist im Entwurf als Leseexemplar im Wahlformat des AG dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Die Reinschriften der Leistungsbeschreibung sind mit den erforderlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dem AG zum Einholen der Angebote zu übergeben.
- Freitext

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Hierbei wird der Planer die Ausschreibungsergebnisse mit dem von ihm bepreisten Leistungsverzeichnis oder der Kostenberechnung vergleichen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 7 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Koordinieren der Vergaben der Fachplaner.
- Einholen von Angeboten, soweit dies in Abstimmung mit dem AG nicht vom AG selbst vorgenommen wird.

- Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote innerhalb von 8 Kalendertagen nach Submission bzw. nach Eingang der Angebote (freihändige Vergaben). Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.
- Führen von Bietergesprächen.
- Erstellung von Vergabevorschlägen, Dokumentation des Vergabeverfahrens;
- Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung.
- Mitwirken bei der Auftragserteilung.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Bei der Zusammenstellung der Vergabe- und Vertragsunterlagen hat der AN die Vordrucke des AG zu verwenden und bei freihändiger sowie beschränkter Ausschreibung eine Firmenvorschlagsliste aufzustellen, wonach die Firmen gem. §§ 6a, 16b VOB/A bzw. §§ 31 ff. UVgO geeignet sein müssen. Die vorgeschlagenen Firmen müssen auf der vom AG genannten Vergabeplattform registriert sein.
- Freitext

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen im Rahmen der Bauleitung, Objektüberwachung und Qualitätskontrolle auszuführen, die zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 8 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.
- Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten.
- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm).

- Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch). Der AN hat ein Bautagebuch mit allen notwendigen Angaben zur Witterung, eingesetztem Personal, ausgeführten Arbeiten, Arbeitszeiten, besonderen Vorkommnissen etc. zu führen und dem AG wöchentlich vorzulegen.
- Mitteilungen über Mehraufwendungen oder Nachtragsforderungen sind nicht im Bautagebuch zu vermerken, sondern dem AG gesondert schriftlich mitzuteilen.
- Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen.
- Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen.
- Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen.
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen.
- Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276.
- Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln sowie Terminverfolgung zur Mängelbeseitigung, Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen, Abnahmeempfehlung für den AG.
- Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahme und bei der Übergabe des Objektes und Teilnahme daran.
- Übergabe des Objekts.
- Auflistung der Verjährungsfristen und Mängelansprüche.
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Systematische, umfassende Einarbeitung in fremde Ausführungsplanung einschließlich Prüfung der Werk- und Montagezeichnungen; dabei erkannte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Vorschriften sowie erkennbare Überschreitungen der vom AG beauftragten Auftragssummen hat der AN unverzüglich mitzuteilen. Die Zeichnungen sind mit einem Vermerk zu versehen und damit als die für die Ausführung verbindlichen zu kennzeichnen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgelegte Ausführungsplanung hat der AN umgehend dem AG mitzuteilen. Die Verantwortung des Ausführungsplaners wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Von der für die Ausführung verbindlichen Ausführungsplanung sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag – auch solcher, deren Überwachung anderen fachlich Beteiligten obliegt – hat der AN im

Bautagebuch zu vermerken und dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- Der AN muss vom Beginn der Arbeiten an bis zur Übergabe des Objektes ein ausreichend personell besetztes Baubüro an der Baustelle unterhalten.
- Der AN bzw. sein Vertreter auf der Baustelle muss grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing.grad) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellen und Wechsel des Vertreters des AN auf der Baustelle bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.
- Der AN stellt den Bauleiter nach § 56 BauO Bln. Dieser ist dem AG sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Hat der AN nicht für alle von ihm zu überwachenden Arbeiten die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so bestellt der AG auf Veranlassung des AN geeignete Fachbauleiter. Die Tätigkeiten des AN als Bauleiter gemäß § 56 BauO Bln sind mit der Vergütung für die Grundleistungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 8 und § 35 HOAI abgegolten.
- Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen.
- Eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen. Aufmaße sind schriftlich so festzulegen, dass sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen und dem AN anerkannt sein. Für Leistungen, die sich in den Ausführungsplänen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr messbar bleiben, sind besondere Aufmaß-Skizzen zu fertigen.
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, und dem Kostenanschlag.
- SiGeKo (auch LP3 und 5)
- Freitext

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen auszuführen, die zur Feststellung, Sicherung, Geltendmachung, Abwicklung und Durchsetzung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen des AG hinsichtlich des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 9 gem. Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Fachliche Bewertung und Überwachung der Beseitigung der innerhalb der Verjährungsfrist festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehung.

- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.
- Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 10 Nr. 10.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Prüfung aller Revisionspläne, - und unterlagen der an der Bauausführung beteiligten Unternehmen, Zusammenstellung und geordnete Übergabe an den AG.
- Freitext

10. Leistungsphasenübergreifende Besondere Leistungen

- Analyse, Bewertung von Planungsvarianten, Optimierungen, Simulationen z.B. (Energie, Licht, Wind, Schall, Schatten ...), Ökobilanzierung, Lebenszykluskosten, Bewirtschaftungskriterien
- Unterstützen des Auftraggebers bei der Abwendung von Forderungen von Nicht-Projektbeteiligten, (z.B. Nachbarn, Bürgerinitiativen etc.)
- Planerische Abstimmung mit dem/den durch den AG beauftragten Planer/Planern zur erforderlichen Anpassung der Bestandsgebäude. Übermittlung von Planungsergebnissen und Mitwirkung bei der Erarbeitung von relevanten Einflüssen (z.B. Besucherführung etc.)

B. Tragwerksplanung

1. Grundlagenermittlung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Grundlagenermittlung für den Vertragsgegenstand herzustellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – jedenfalls die nachstehend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 1 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG im Benehmen mit dem Objektplaner
- Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Freitext

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Vorplanung für den Vertragsgegenstand einschließlich eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs zu erbringen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen in der HOAI-Leistungsphase 2 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Analysieren der Grundlagen
- Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit
- Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.
- Mitwirkung bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
- Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen
- Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile
- Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung
- Freitext

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine Entwurfsplanung für eine voll funktionsfähige, mängelfreie, betriebsbereite sowie wirtschaftlich und technisch optimierte Tragwerksplanung zu erstellen und den im Rahmen der Vorplanung erstellten Terminplan fortzuschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend

gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 3 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung
- Überschlägige statische Berechnung und Bemessung
- Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel
- Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau
- Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht
- Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
- Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung
- Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile
- Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung
- Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails
- Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird
- Nachweise der Erdbebensicherung
- Freitext

4. Genehmigungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Ingenieurleistungen aus dem Bereich der Tragwerksplanung auszuführen, die zur Erlangung der ggf. notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen für die Herstellung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Der AN erklärt, dass er die Berechtigung

besitzt Bauvorlagen einzureichen (bauvorlageberechtigt ist). Die Genehmigungen und Zustimmungen dürfen nicht mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen sein, die die Durchführung und den Erfolg des Bauvorhabens bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr als unerheblich beeinträchtigen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 4 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen
- Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen
- Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners
- Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung
- Abstimmen mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle
- Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)
- Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadensicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen
- Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen
- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)
- Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht
- Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)
- Freitext

5. Ausführungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen aus

dem Bereich der Tragwerksplanung zur Herstellung einer ausführungsfähigen Planung des Vertragsgegenstandes auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Der AN wird insbesondere alle zur schlüsselfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen und Planungen aus dem Bereich der Tragwerksplanung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad liefern. Sofern der AN im Rahmen der Vor- oder Entwurfsplanung einen Terminplan aufgestellt bzw. fortgeschrieben hat, wird er diesen wiederum fortschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 5 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen
- Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners
- Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)
- Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung
- Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüferingenieuren oder Eigenkontrolle

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau
- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten
- Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau
- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen
- Freitext

6. Vorbereitung der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen aus dem Bereich der Tragwerksplanung zur Vorbereitung der Vergabe derjenigen Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, die im Bereich der Tragwerksplanung für die komplette, funktionsfähige, betriebsbereite, schlüsselfertige, mängelfreie und fristgerechte Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind.

Hierzu gehört insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für das Tragwerk mit Vergabekriterien und Bewertungssystematik. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 6 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners
- Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau
- Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners
- Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners
- Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks
- Freitext

7. Mitwirken bei der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, bei der Beauftragung der Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen zur Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, die aus dem Bereich der Tragwerksplanung zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 7 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI:

- Mitwirken bei der Prüfung (technisch, wirtschaftlich und rechnerisch) und Wertung der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners
- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten
- Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten.
- Teilnahme an Verhandlungen mit Bietern
- Freitext

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Der AN verpflichtet sich, bei Beauftragung der Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Ingenieurleistungen im Rahmen der Bauleitung, Objektüberwachung und Qualitätskontrolle auszuführen, die zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Anforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 8 gem. Anlage 14 Nr. 14.1 der HOAI:

- Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.
- Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen
- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen
- Betontechnologische Beratung
- Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen
- Freitext

9. Leistungsphasenübergreifende Besondere Leistungen

-
-
-

C. Planung der Technischen Ausrüstung

Anlagengruppen:

- Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- Wärmeversorgungsanlagen
- Lufttechnische Anlagen
- Starkstromanlagen
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Förderanlagen
- nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1. Grundlagenermittlung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Grundlagenermittlung für die technische Ausrüstung herzustellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 1 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG im Benehmen mit dem Objektplaner.
- Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung.
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Freitext

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Vorplanung für die technische Ausrüstung herzustellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI -Leistungsphase 2 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Analysieren der Grundlagen und Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten.
- Erarbeiten eines Planungskonzeptes, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf.
- Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage.
- Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen.
- Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur.
- Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und Terminplanung.
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1. der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung auch zum Bedarf und zu den Leistungswerten (z.B. Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, elektrische Energie).
- Erläuternder Text, in dem auch die wesentlichen Festlegungen und besondere Auswirkungen auf die Kosten der dem AN beauftragten Anlagen zu nennen sind. Auf Anforderung sind die Festlegungen zu begründen.
- Freitext

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine Entwurfsplanung für eine voll funktionsfähige, mängelfreie, betriebsbereite sowie wirtschaftlich und technisch optimierte technische Ausrüstung zu erstellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI -Leistungsphase 3 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf.
- Festlegen aller Systeme und Anlagenteile.
- Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z.B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen. Zzgl. Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen, Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen sowie Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen.
- Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen).
- Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit.
- Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung.
- Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Entwurfszeichnungen M 1:100 mit zeichnerischer Darstellung der technischen Anlagen in dem für die Beurteilung durch den AG notwendigen Umfang unter Verwendung der Beiträge der fachlich Beteiligten.
- Die Kostenberechnung (inkl. Ausweisung der Umsatzsteuer) erfolgt getrennt für einzelne Gebäude. Die Kosten für das Bauwerk sind nach Gewerken zu ermitteln inkl. dazugehöriger Mengenermittlung.
- Freitext

4. Genehmigungsplanung

Der AN verpflichtet sich, bei Beauftragung dieser Leistungsphase, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Ingenieurleistungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung auszuführen, die zur Erlangung der ggf. notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen für die Herstellung und den Betrieb der technischen Ausrüstung erforderlich sind. Die Genehmigungen und Zustimmungen dürfen nicht mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen sein, die die Durchführung und den Erfolg des Bauvorhabens bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr als unerheblich beeinträchtigen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 4 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden.
- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Freitext

5. Ausführungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung zur Herstellung einer ausführungsfähigen Planung des Vertragsgegenstandes auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Der AN wird insbesondere alle zur Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen und Planungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung einschließlich der Werkplanung im

Maßstab 1:50 bis 1:1 liefern, soweit diese nicht an einen Unternehmer oder Planer vergeben werden. Die gesamte Ausführungsplanung ist nur über den AG an die jeweiligen Baubeteiligten weiterzuleiten. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 5 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.
- Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile. Zzgl. zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- und Werkstattpläne), Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten sowie Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern.
- Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen.
- Fortschreibung des Terminplans.
- Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen.
- Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Freitext

6. Vorbereitung der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung zur Vorbereitung der Vergabe derjenigen Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, die im Bereich der technischen Ausrüstung aus dem beauftragten Leistungsspektrum des AN für die komplette, funktionsfähige, betriebsbereite, mängelfreie und fristgerechte Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Gebäudetechnik mit Vergabekriterien und Bewertungssystematik. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 6 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke. Auf Verlangen des AG übermittelt der AN das Leistungszeichnis einschließlich der notwendigen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nach Freigabe durch den AG an eine vom AG zu benennende elektronischen Vergabeplattform. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung und Abbildung des LV im GAEB – Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen; Fassung nach Vorgabe des AG).
- Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse.
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Die Leistungsbeschreibung ist im Entwurf als Leseexemplar im Wahlformat des AG dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Die Reinschriften der Leistungsbeschreibung sind mit den erforderlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dem AG zum Einholen der Angebote zu übergeben.
- Freitext

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Der AN verpflichtet sich entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Ingenieurleistungen zur Vergabe derjenigen Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, die im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 7 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Einholen von Angeboten.
- Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote innerhalb von 8 Kalendertagen nach Submission bzw. nach Eingang der Angebote (freihändige Vergaben).

- Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.
- Führen von Bietergesprächen.
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.
- Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren.
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung. Dazu gehört auch die unterschriftsreife Vorbereitung der Aufträge bzw. der Bestellscheine.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.
- Bei der Zusammenstellung der Vergabe- und Vertragsunterlagen hat der AN die Vordrucke des AG zu verwenden und bei freihändiger sowie beschränkter Ausschreibung eine Firmenvorschlagsliste aufzustellen, wonach die Firmen gem. §§ 6a, 16b VOB/A bzw. §§ 31 ff. UVgO geeignet sein müssen. Die vorgeschlagenen Firmen müssen auf der vom AG genannten Vergabeplattform registriert sein.
- Freitext

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Der AN verpflichtet sich, bei Beauftragung der Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Ingenieurleistungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung im Rahmen der Bauleitung, Objektüberwachung und Qualitätskontrolle auszuführen, die zur kompletten, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI - Leistungsphase 8 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten.
- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm).

- Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch).
- Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise.
- Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen.
- Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise.
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.
- Kostenfeststellung.
- Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen.
- Vorbereiten und Durchführen fachtechnischer Abnahmen der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung.
Zur Abnahme gehören: Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme und Teilnahme daran; Prüfen der Leistungen auf vertragsgemäße Erfüllung. Feststellen und Auflisten von Mängeln sowie die Terminverfolgung zur Mängelbeseitigung. Klären der Vorbehalte wegen Mängeln und Vertragsstrafen Teilnahme bei der Übergabe des Objektes.
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran.
- Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung.
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel.
- Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Systematische, umfassende Einarbeitung in fremde Ausführungsplanung einschließlich der Montage- und Werkstattzeichnungen für die dem AN beauftragten technischen Anlagen, dabei erkannte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Vorschriften sowie erkennbare Überschreitungen der in der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung enthaltenen Kosten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zeichnungen sind mit einem Vermerk zu versehen und damit als die für die Ausführung verbindlichen zu kennzeichnen. Eventuelle Bedenken gegen die vorgelegte Ausführungsplanung hat der AN umgehend dem AG mitzuteilen. Die Verantwortung des Ausführungsplaners wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Von der für die Ausführung verbindlichen Ausführungsplanung sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag – auch solcher, deren Überwachung anderen fachlich Beteiligten obliegt – hat der AN dem bauleitenden Architekten zum Vermerk im Bautagebuch sowie dem AG

unverzögerlich mitzuteilen. Die Verantwortung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Terminplan ist dem Bauleitenden Architekten zur Einarbeitung in den Gesamtterminplan des Bauvorhabens zur Verfügung zu stellen. Die in dem Terminplan enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine sind mit dem AG und den anderen am Bauvorhaben Beteiligten abzustimmen und sind für den AN verbindlich. Der Terminplan ist datumsmäßig so aufzustellen, dass ein Soll-/Ist- Vergleich möglich ist und der „kritische Weg“ des Bauvorhabens eindeutig ablesbar ist. Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine mögliche Überschreitung der im Terminplan angegebenen Fristen und Termine erkennbar wird und geeignete Gegenmaßnahmen vorschlagen. Der AN hat in diesem Fall die besonderen Gründe für die Terminüberschreitung darzulegen.

Der AN verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Erstellung des Bautagebuchs des Bauleitenden Architekten. Für das vertraglich vereinbarte Leistungsbild der technischen Anlagen hat der AN den Bauleitenden Architekten mit allen notwendigen Angaben zur Witterung, eingesetztem Personal, ausgeführten Arbeiten, Arbeitszeiten, besonderen Vorkommnissen etc. zu informieren.

- Mitteilungen über Mehraufwendungen oder Nachtragsforderungen sind nicht im Bautagebuch zu vermerken, sondern dem AG gesondert schriftlich mitzuteilen.
- Der AN muss vom Beginn der Arbeiten an bis zur Übergabe des Objektes ein personell ausreichend besetztes Baubüro an der Baustelle unterhalten. Der AN bzw. sein Vertreter auf der Baustelle muss grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing.-grad) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Der Vertreter des AN auf der Baustelle ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellen und Wechsel des Vertreters des AN auf der Baustelle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.
- Der AN stellt den Fachbauleiter nach § 56 Abs. 2 BauO Bln. Dieser ist dem AG vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Hat der AN nicht für alle von ihm zu überwachenden Arbeiten die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so bestellt der AG auf Veranlassung des AN geeignete Fachbauleiter. Die Tätigkeiten des AN als Bauleiter gemäß § 56 Abs. 2 BauO Bln sind mit der Vergütung für die Grundleistungen nach § 55 Nr. 8 und § 56 HOAI abgegolten.
- Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung.
- Eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen. Aufmaße sind schriftlich so festzulegen, dass sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen und dem AN anerkannt sein. Für Leistungen, die sich in den Ausführungsplänen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr messbar oder einsehbar sind, hat der AN besondere Aufmaß-Skizzen zu fertigen bzw. Aufmaße des mit dieser Leistung beauftragten Unternehmens zu prüfen.
- Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

- Nachweis der entstandenen Kosten.
- Freitext

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, bei Beauftragung der Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Ingenieurleistungen aus dem Bereich der technischen Ausrüstung auszuführen, die zur Feststellung, Sicherung, Geltendmachung, Abwicklung und Durchsetzung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen des AG hinsichtlich des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk des AN oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI -Leistungsphase 9 gem. Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Fachliche Bewertung und Überwachung der Beseitigung der innerhalb der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen.
- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.
- Mitwirken bei der der Freigabe von Sicherheitsleistungen.
- Freitext

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 15 Nr. 15.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission.
- Freitext

10. Leistungsphasenübergreifende Besondere Leistungen

- Planerische Abstimmung mit dem/den durch den AG beauftragten Planer/Planern zur erforderlichen Anpassung der Bestandsgebäude. Übermittlung von Planungsergebnissen und Mitwirkung bei der Erarbeitung von relevanten Einflüssen (z.B. Volumenstromberechnungen, Netzwerkverkabelungen, Einbruchmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen, etc.)
-
-

D. Freianlagenplanung

1. Grundlagenermittlung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Grundlagenermittlung für den Vertragsgegenstand herzustellen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – jedenfalls die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 1 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen
- Ortsbesichtigung
- Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen)

- Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung
- Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen
- Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen
- Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten
- Freitext

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine komplette Vorplanung für den Vertragsgegenstand einschließlich eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs zu erbringen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 2 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Analyse der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- Abstimmen der Zielvorstellungen
- Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem

- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel
 - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,
 - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen,
 - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen,
 - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
 - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf
- Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Umweltfolgenabschätzung
- Bestandsaufnahme, Vermessung
- Fotodokumentationen
- Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren
- Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände
- Freitext

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen eine Entwurfsplanung für eine voll funktionsfähige, mängelfreie, betriebsbereite sowie wirtschaftlich und technisch optimierte Bauleistung zu erstellen und den im Rahmen der Vorplanung erstellten Terminplan fortzuschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 3 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen,

ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

- Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden
- Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere
 - zur Bepflanzung,
 - zu Materialien und Ausstattungen,
 - zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben,
 - zum terminlichen Ablauf
- Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung
- Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen
- Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen
- Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenenengruppen bei Planung und Ausführung
- Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops
- Mieter- oder Nutzerbefragungen
- Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen
- Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb
- Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)
- Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung)

- Mitwirken bei der Finanzierungsplanung
- Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse
- Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten
- Freitext

4. Genehmigungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen auszuführen, die zur Erlangung der ggf. notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen für die Herstellung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Der AN erklärt, dass er die Berechtigung besitzt Bauvorlagen einzureichen (bauvorlageberechtigt ist). Die Genehmigungen und Zustimmungen dürfen nicht mit Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen sein, die die Durchführung und den Erfolg des Bauvorhabens bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mehr als unerheblich beeinträchtigen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 4 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- Einreichen dieser Unterlagen/Vorlagen.
- Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen
- Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht
- Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung
- Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen
- Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen
- Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke

- Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung
- Freitext

5. Ausführungsplanung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Herstellung einer ausführungsfähigen Planung des Vertragsgegenstandes auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Der AN wird insbesondere alle zur schlüsselfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad liefern, soweit diese nicht an einen Unternehmer oder Planer vergeben werden. Sofern der AN im Rahmen der Vor- oder Entwurfsplanung einen Terminplan aufgestellt bzw. fortgeschrieben hat, wird er diesen wiederum fortschreiben. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 5 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen
- Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50
- Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere
 - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief,
 - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen,
 - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten,
 - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf
- Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche)

- Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger)
- Freitext

6. Vorbereitung der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Vorbereitung der Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit Vergabekriterien und Bewertungssystematik. Ferner wird der AN auf der Grundlage der von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisse die Kosten der Herstellung des Vertragsgegenstandes ermitteln und diese mit der Kostenberechnung auf der Entwurfsplanung vergleichen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 6 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Auf Verlangen des AG übermittelt der AN das Leistungsverzeichnis einschließlich der notwendigen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis nach Freigabe durch den AG an eine vom AG zu benennende elektronischen Vergabeplattform. Voraussetzung hierfür ist die Erstellung und Abbildung des Leistungsverzeichnisses im GAEB – Format (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen; Fassung nach Vorgabe des AG).
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse
- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche

- Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten
- Freitext

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen alle Architektenleistungen zur Vergabe sämtlicher Bauleistungen und Fachplanungsleistungen auszuführen, soweit diese Leistungen zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Hierbei wird der Planer die Ausschreibungsergebnisse mit dem von ihm bepreisten Leistungsverzeichnis oder der Kostenberechnung vergleichen. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 7 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Einholen von Angeboten, soweit dies in Abstimmung mit dem AG nicht vom AG selbst vorgenommen wird.
- Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote innerhalb von 8 Kalendertagen nach Submission bzw. nach Eingang der Angebote (freihändige Vergaben). Technisches, wirtschaftliches und formelles Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise
- Führen von Bietergesprächen
- Erstellung von Vergabevorschlägen, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- Mitwirken bei der Auftragserteilung

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Freitext

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen im Rahmen der Bauleitung, Objektüberwachung und Qualitätskontrolle auszuführen, die zur kompletten, schlüsselfertigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, mängelfreien und fristgerechten Herstellung des Vertragsgegenstandes im

vereinbarten Kostenrahmen erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die Leistungen der HOAI-Leistungsphase 8 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI.

- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überprüfen von Pflanzen – und Materiallieferungen
- Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse
- Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch). Feststellen des Anwuchsergebnisses
- Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen
- Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen
- Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den AG
- Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- Übergabe des Objekts
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen
- Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des AG
- fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren
- Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung
- Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation
- Freitext

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, entsprechend dieser Anlage und den in Ziffer 2.1 des Vertrags über Leistungen der Generalplanung genannten Vertragsgrundlagen sämtliche Architektenleistungen auszuführen, die zur Feststellung, Sicherung, Geltendmachung, Abwicklung und Durchsetzung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen des AG hinsichtlich des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Geschuldet sind – unabhängig von der konkreten Erforderlichkeit für das Werk oder das Erreichen der Vertragsziele – die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen der HOAI-Leistungsphase 9 gem. Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI sowie ggf. weitere nachfolgend gekennzeichnete Leistungen:

- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfrist festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen
- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
- Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

Weitere Leistungen (Besondere Leistungen nach Anlage 11 Nr. 11.1 der HOAI und darüber hinaus gehende Leistungen):

- Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Überwachung Wartungsleistungen
- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
- Freitext

10. Leistungsphasenübergreifende Besondere Leistungen

-
-
-

Anlage [1]

Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB zu Verträgen mit Freiberuflern

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen	1
2. Vergütung	2
3. Rechnungslegung	2
4. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN	3
5. Fristen und Termine	4
6. Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten	4
7. Vertretung des AG durch den AN	5
8. Auskunfts-/Beratungspflicht des AN	5
9. Unterlagen	5
10. Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten	5
11. Urheberrecht	6
12. Haftung und Verjährung	8
13. Haftpflichtversicherung	8
14. Arbeitsgemeinschaften	8
15. Vertraulichkeit	9
16. Schlussbestimmungen	9

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Ergänzend zu den im Vertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen gilt das BGB, insbesondere die Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Der AN hat ferner alle für den konkreten Vertragsgegenstand geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und einschlägige technische Spezifikationen, verbindliche Herstellerspezifikationen sowie alle etwaigen Sicherheitsvorschriften des AG (z.B. Haus- und Brandschutzverordnung), Handelsbräuche und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 1.2. Stellt der AN nach Vertragsschluss Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen fest, so ist er verpflichtet, den AG unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des AN sind nicht Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

- 1.4. Für die Bestimmung der vom AN geschuldeten Leistung ist - von offenbaren Unrichtigkeiten abgesehen - der Wortlaut eines vom AG verfassten Leistungsverzeichnisses auch dann verbindlich, wenn der AN sein Angebot auf der Basis selbstgefertigter Abschriften oder einer Zusammenfassung dieses Leistungsverzeichnisses erstellt hat.

2. Vergütung

- 2.1. Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise für alle geschuldeten Leistungen zzgl. etwaiger Nebenleistungen.
- 2.2. Die vereinbarten Vertragsbedingungen sind auch für etwaige Nachtrags- und Ergänzungsaufträge verbindlich.
- 2.3. Unwesentliche Leistungsanpassungen (z.B. geringfügige Änderung von Plänen) berechtigen nicht zu einer Anpassung der Vergütung. Wenn und soweit Planungsleistungen Vertragsgegenstand sind, gilt dies auch für die bloße Fortschreibung der Planung.
- 2.4. Eine Abtretung oder Verpfändung der Zahlungsansprüche des AN ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Rechnungslegung

- 3.1. Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Festpreisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- 3.2. Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 3.3. Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- 3.4. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Projektbezeichnung und der Auftragsnummer beim AG einzureichen.
- 3.5. Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML-Rechnung.
- 3.6. Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- 3.7. Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de

4. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- 4.1. Der AN schuldet sämtliche zur Erreichung des Vertragszwecks bzw. der Vertragsziele erforderlichen Leistungen, auch wenn diese im Vertrag oder seinen Anlagen nicht erwähnt oder bezeichnet sind.
- 4.2. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen die Anordnungen des AG zu beachten und etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat als Teil der von ihm geschuldeten Leistung die Richtigkeit und Vollständigkeit von Ausführungsunterlagen und die Eignung von Vorschlägen und Anordnungen des AG unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeiten und des vorgesehenen Verwendungszwecks zu prüfen und etwaige Bedenken unverzüglich anzumelden. Weitergehende Pflichten bleiben unberührt.
- 4.3. Der AN hat seine Leistungen rechtzeitig mit dem AG und allen sonstigen fachlich Beteiligten

(vgl. Ziff. 5 AVB) abzustimmen.

- 4.4. Wenn und soweit Planungsleistungen Auftragsgegenstand sind (z.B. Planung von Gebäuden), hat der AN rechtzeitig zu prüfen und sicherzustellen, dass seinen Planungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.5. Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte vergeben. Bei Einschaltung von Subunternehmern bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des AN unberührt.
- 4.6. Der AN hat zu beachten, dass der AG kraft seiner Stellung als öffentlicher Auftraggeber die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG Bln) sowie die Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung im Sinne der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU Bln) in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung anzuwenden hat. Der AN ist daher verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit dem AG so zu erbringen, dass dem AG die Einhaltung dieser Vorschriften ermöglicht wird.
- 4.7. Im Falle, dass Leistungen erbracht werden müssen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erfordern (z.B. Polizeidienststellen, Gerichte, Justizvollzugsanstalten), hat der AN auf Verlangen des AG eine Sicherheitsüberprüfung, auch für alle seine Mitarbeiter, zu ermöglichen.
- 4.8. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen stets Mitarbeiter in ausreichender Anzahl und mit der erforderlichen Qualifikation (Fach- und Sachkunde) vorzuhalten, um eine termingerechte und qualitativ den vertraglichen Vorgaben entsprechende Durchführung des Vertrages zu gewährleisten.

5. Fristen und Termine

- 5.1. Vereinbarte Fristen und Termine können von den Parteien nur schriftlich geändert werden.
- 5.2. Bei der Erfüllung der Leistungen ist der AN an den vereinbarten Terminplan gebunden. Wird erkennbar, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit darzustellen und mögliche Optimierungsmaßnahmen aufzuzeigen.

6. Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 6.1. Bei fachübergreifenden Arbeiten ist der AN verpflichtet, den anderen Beteiligten alle von ihm zu erstellenden Informationen (z.B. Angaben, Unterlagen, Pläne) so rechtzeitig zu liefern, dass auch diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 6.2. Der AN hat den anderen fachlich Beteiligten sämtliche zur Erfüllung des Vertragszwecks bzw. der Vertragsziele erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die von ihm erstellten oder ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu gewähren.
- 6.3. Leistungsergebnisse (z.B. erstellte Pläne) dürfen nur nach Freigabe durch den AG an Dritte weitergeleitet werden. Auf allen Leistungsergebnissen ist ein Feld für den Sichtvermerk des AG vorzusehen.
- 6.4. Wenn während der Leistungserbringung erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich und schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

- 6.5. Bei der Einschaltung von Dritten (z.B. mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragte Firmen) hat der AN die Rechnungsprüfung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu erbringen. Er hat Rechnungsprüfungen allgemein so zu beschleunigen, dass dem AG die Möglichkeit zur Gegenkontrolle verbleibt und die Prüffristen gegenüber Dritten eingehalten werden können. Im Falle des Verzugs hat der AN etwaig entstehende Mehrkosten, insbesondere wegen Nichtinanspruchnahme von gewährten Skonti, Verzugszinsen oder Mahnkosten, zu tragen.

7. Vertretung des AG durch den AN

- 7.1. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche von oder gegen Dritte (z.B. mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen) ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 7.2. Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 7.3. Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Anträge, die bei Behörden gestellt werden sollen, sind vom AN vorzubereiten und dem AG zuzuleiten.

8. Auskunfts-/Beratungspflicht des AN

- 8.1. Der AN ist gegenüber dem AG zur umfassenden und unverzüglichen Unterrichtung und Beratung hinsichtlich aller die Durchführung seiner Leistungen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.
- 8.2. Der AN hat den AG hierzu mindestens einmal monatlich unaufgefordert über den aktuellen Leistungsstand und den Stand des Projekts zu unterrichten. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG für Besprechungstermine zur Verfügung zu stehen. Sämtliche Besprechungen sind vom AN zu protokollieren und die Protokolle dem AG unverzüglich vorzulegen.

9. Unterlagen

- 9.1. Der AN hat alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere alle von ihm selbst hergestellten, sowie alle ihm vom AG oder von Dritten zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Materialien und Informationen, wie beispielsweise Pläne, Zeichnungen, Daten und Datenträger auf Verlangen des AG an diesen herauszugeben. Pläne oder Zeichnungen sind hierbei als Pausen, Papier oder Transparent oder in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben.
- 9.2. Unterlagen (z. B. Pläne und Leistungsverzeichnisse), die der AG geliefert hat, bleiben sein Eigentum und dürfen nur mit seiner Zustimmung kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.3. Sofern erforderlich, kann der AG jederzeit die kurzfristige Überlassung von Originalen (z.B. Originalzeichnungen und –unterlagen) zum Zwecke der Vervielfältigung verlangen.

10. Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten

- 10.1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien über Umfang und Inhalt der vom AN geschuldeten Leistungen hat der AN kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere an Unterlagen und Plänen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen ist auch ausgeschlossen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die nicht im Eigentum des AN stehen.

- 10.2. Der AN kann gegen Forderungen des AG, insbesondere wegen Mängeln an seinen Leistungen, nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderungen des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.3. § 650e BGB wird abbedungen. Der Anspruch des AN auf eine Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB bleibt unberührt; im Gegenzug zum Ausschluss des § 650e BGB verzichtet der AG auf die Kostenerstattung gem. § 650f Abs. 3 S. 1 BGB. Sollte der AN dennoch die Eintragung einer Vormerkung oder eine Sicherungshypothek nach § 650f BGB erlangt haben, ist der AG berechtigt, diese durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Zahlungsbürgschaft eines den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts in Höhe der zu sichernden Forderung abzuwenden. Nach Leistung dieser Zahlungsbürgschaft sind also etwa eingetragene Vormerkungen und Sicherungshypotheken auf Kosten des AG zu löschen. Für alle gesetzlichen und/oder vertraglichen Zahlungsbürgschaften zugunsten des AN ist § 650f Abs. 2 BGB anzuwenden.
- 10.4. Abweichend von § 273 Abs. 3 BGB kann die dort vorgesehene Sicherheitsleistung auch durch Bankbürgschaft in Höhe des streitigen Betrages erbracht werden. Die Ausgestaltung der Bürgschaft hat einer Bürgschaft nach § 650f BGB zu entsprechen. Eine solche Bankbürgschaft kann abweichend von § 320 Abs. 1 Satz 3 BGB auch zur Abwendung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB gestellt werden.
- 10.5. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 9.1 ist jede Partei berechtigt, die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch die andere Partei durch Sicherheitsleistung, insbesondere in Form von Bankbürgschaften in Höhe des strittigen Betrages abzuwenden.

11. Urheberrecht

- 11.1. Der AN und der AG sind sich einig, dass alle Rechte und Ansprüche an allen und auf alle vom AN (allein oder gemeinsam mit dem AG und/oder mit Dritten) erbrachten und künftigen Leistungen und / oder im Zusammenhang mit solchen Leistungen erbrachte(n) und künftige(n) Leistungen und Leistungsergebnisse(n) mit Blick auf das bzw. im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben (zusammen die „Tätigkeitsergebnisse“) im größtmöglichen Umfang dem AG zustehen sollen.
- Zu den Tätigkeitsergebnissen gehören beispielsweise, aber nicht abschließend: (Bau-)Pläne, insbesondere Ausführungs- und Genehmigungspläne, sonstige Unterlagen, Konzepte, Entwürfe, (Bau-) Zeichnungen, Gebäude und Anlagen, Modelle, Erfindungen, Gestaltungen, Werke, Kennzeichen und Datenbanken.
- 11.2. Der AN überträgt hiermit alle bestehenden und künftigen übertragungsfähigen Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse auf den AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens, so dass der AG Inhaber sämtlicher solcher Tätigkeitsergebnisse wird, ohne dass es eines weiteren Übertragungsakts bedürfte. Der AG nimmt die vorstehend geschilderten Übertragungen hiermit an. Hersteller etwaiger Datenbanken als Tätigkeitsergebnisse ist der AG.
- 11.3. Soweit und in dem Umfang Tätigkeitsergebnisse (bzw. die Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnisse) nicht als solche übertragbar sind (insbesondere mit Blick auf Urheberrechte nach deutschem Recht), räumt der AN dem AG hiermit unwiderruflich jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens und ohne jede sachliche, territoriale und zeitliche Beschränkung alle lizenzfähigen Rechte und Ansprüche an den und auf die Tätigkeitsergebnissen auf ausschließlicher Basis (exklusive Rechteeinräumung) ein, insbesondere sämtliche

urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten. Das umfasst insbesondere das Recht die Tätigkeitsergebnisse (i) zu vervielfältigen (dazu gehört insbesondere der Bau, die Errichtung und/oder Erstellung von baulichen und/oder sonstigen Anlagen (auf Grundlage von Tätigkeitsergebnissen oder entsprechender Vervielfältigungen davon)), (ii) zu verbreiten, (iii) zu veröffentlichen, öffentlich wiederzugeben bzw. öffentlich zugänglich zu machen (jeweils ungeachtet des Mediums bzw. der Form), (iv) zu senden und/oder zu übertragen, (v) zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, (vi) in Datenbanken einzuspeisen, (vii) zu digitalisieren, und (viii) auch im Übrigen für eigene Zwecke und / oder Zwecke Dritter umfassend zu verwerten.

Der AG ist insbesondere auch befugt, die Tätigkeitsergebnisse sowie die auf der Grundlage von Tätigkeitsergebnissen (einschließlich entsprechender Vervielfältigungen davon) errichteten baulichen und/oder sonstigen Anlagen (i) zu reparieren, instand zu halten, wiederaufzubauen (z.B. im Fall der Zerstörung eines Bauwerks), (ii) zu ändern, zu bearbeiten und umzugestalten (einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, und Modernisierungen) (für den Fall, dass die entsprechenden Tätigkeitsergebnisse bzw. Anlagen urheberrechtlich geschützt sind, jeweils nur unter Wahrung dessen geistiger Eigenart und soweit damit keine Entstellungen des jeweiligen Werks verbunden sind), sowie in der so geänderten, bearbeiteten bzw. umgestalteten Form im gleichen Umfang wie in der ursprünglichen Form zu benutzen, und (iii) abzureißen.

Die vorstehende Rechtseinräumung bezieht sich auch auf Nutzungsarten, die gegenwärtig noch unbekannt sind, wobei die in diesem Zusammenhang im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen zwingenden Rechte (z.B. nach § 31a UrhG) von dieser Rechtseinräumung unberührt bleiben. Die AG nimmt hiermit die vorstehend geschilderten Rechtseinräumungen an.

- 11.4. Der AG ist zur Weiterübertragung der ihm vorstehend übertragenen und eingeräumten Rechte an Dritte und zur Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte befugt, und zwar jeweils vollständig oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich.
- 11.5. Die vorstehenden Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG in dieser Ziff. 10 bestehen auch nach einer Beendigung des Vertrags fort (unabhängig von dem Grund der Beendigung).
- 11.6. Mit der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung sind die Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG nach dieser Ziff. 10 sowie die weiteren in dieser Ziff. 10 vorgesehenen Verpflichtungen und Tätigkeiten des AN vollständig abgegolten; eine darüber hinausgehende Vergütung kann der AN - vorbehaltlich zwingender (d.h. nicht abdingbarer) gesetzlicher Vergütungsansprüche (z.B. betreffend noch unbekannte Nutzungsarten) - für die Rechteübertragungen und Rechtseinräumungen zugunsten des AG nach dieser Ziff. 10 sowie für die weiteren in Ziff. 10 vorgesehenen Verpflichtungen und Tätigkeiten des AN nicht verlangen.
- 11.7. Der AN gewährleistet und stellt sicher, dass
 - a. Dritten keine Lizenz- und Nutzungsrechte an den Tätigkeitsergebnissen zustehen;
 - b. keine Rechte Dritter bestehen, die der Einräumung und Übertragung von Rechten zugunsten des AG nach dieser Ziff. 10 entgegenstehen; und
 - c. die Tätigkeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen.

11.8. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen den AG im Zusammenhang mit den Tätigkeitsergebnissen erhoben werden, frei, allerdings nur soweit und in dem Umfang, als dass die anspruchsbegründenden Tatsachen bzw. Umstände vom Auftragnehmer verschuldet wurden bzw. werden. Die Freistellungsverpflichtung im vorstehenden Satz gilt insbesondere auch in Fällen, in den die Verpflichtungen und Gewährleistungen nach Ziff. 10.7 nicht eingehalten werden bzw. nicht zutreffen. Weitergehende Rechte des AG betreffend die Tätigkeitsergebnisse, insbesondere solche aus Gesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen in Ziff. 10.7 und Ziff. 10.8 unberührt.

12. Haftung und Verjährung

12.1. Der AN haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Zustimmungen, Freigaben, Bestätigungen oder vergleichbare Erklärungen des AG lassen die Haftung des AN für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden unberührt.

12.3. Schadensersatzansprüche gegen den AN verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch frühestens innerhalb von fünf Jahren nach Abnahme der vertragsgemäßen Leistung.

13. Haftpflichtversicherung

13.1. Der AN hat dem AG das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens unverzüglich nach Vertragsabschluss und sodann jeweils jährlich sowie auf gesondertes Verlangen des AG nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.

13.2. Vor Erbringung des Nachweises über den Versicherungsschutz wird der Anspruch des AN auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht fällig. Der AG kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des vollen Versicherungsschutzes abhängig machen. Weist der AN das Bestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Kosten des AN abzuschließen.

13.3. Der AN ist verpflichtet, den Wegfall des Versicherungsschutzes dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN ist ferner verpflichtet, das Versicherungsunternehmen aufzufordern, eine Minderung oder das Ende des Versicherungsschutzes unverzüglich auch unmittelbar dem AG selbst anzuzeigen. Der AN hat eine schriftliche Bestätigung des Versicherers hierüber vorzulegen.

14. Arbeitsgemeinschaften

Falls es sich bei dem AN um eine ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft handelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

14.1. Die ARGE-Partner haften für alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG persönlich, unbeschränkt und als Gesamtschuldner.

14.2. Jeder ARGE-Partner ist von dem/den anderen unwiderruflich und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages für den/die anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Erklärung, die einer der ARGE-Partner im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgibt, gilt als im Namen aller ARGE-Partner abgegeben, wenn nicht der Erklärende ausdrücklich darauf hinweist, nur für sich selbst handeln zu wollen.

14.3. Zahlungen des AG können mit befreiender Wirkung an jedes Mitglied der ARGE geleistet werden. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

14.4. Ohne Zustimmung des AG darf kein ARGE-Partner die ARGE verlassen. Jede Änderung im Gesellschafterbestand der ARGE ist dem AG unverzüglich mitzuteilen. Auf Aufforderung des AG ist ein ARGE-Partner aus der ARGE auszuschließen, wenn in Bezug auf diesen ARGE-Partner Umstände vorliegen, die eine Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB rechtfertigen würden.

15. Vertraulichkeit

Der AN ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, über diesen Vertrag und alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Er ist verpflichtet, alle mit der Durchführung des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Auch alle weiteren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind geheim zu halten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Zur Einhaltung dieser Verpflichtungen vereinbart der AN mit seinem in dem Projekt tätigen Mitarbeitern und fachlich Beteiligten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen. Die Rechte des AG zur Verwendung der vom AN erbrachten Leistungen gemäß den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag auf einen Dritten überzuleiten. Der AN ist verpflichtet, mit diesem Dritten den Vertrag durchzuführen, wenn der Dritte gegenüber dem AN seine Zustimmung zur Vertragsübernahme erklärt. Der AG haftet nur für Vergütungsforderungen des AN, die bis zum Zugang der Erklärung des Dritten beim AN entstanden und fällig sind.
- 16.2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 16.3. Erfüllungsort ist Berlin. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.
- 16.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil B)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und
Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil B der

**Besonderen Vertragsbedingungen
zum Mindeststundenentgelt (BVB - Teil A),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil A),
zur Frauenförderung (BVB - Teil A),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil A)**

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, kontrolliert werden kann durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin:

- 1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.1);
- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Übertragung der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 2);
- 1.1.5 Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil A));

- 1.1.6 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie; einschließlich der Übertragung der Verpflichtung auf Unterauftragnehmende (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil A));

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter Nummer 1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.
- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in Nummer 1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt bis zu 21 Tage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Monats-Stunden-Aufstellungen oder sonstigen Arbeitszeitnachweisen
 - Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen
- 1.3.2 der Zahlung eines vergaberechtlichen Stundenmindestentgelts aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Monats-Stunden-Aufstellungen oder sonstigen Arbeitszeitnachweisen
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:

- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen
- ggf. Unterauftragnehmervverträge, Bestellscheine oder Rechnungen

1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen
- Herkunftsbescheinigungen
- Lieferscheinen oder sonstigen gleichwertigen Nachweisen
- ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Unterlagen über Liefermengen, Produktionsmengen;

1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

Zusätzlich zu den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragsnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch 1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter Nummer 1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragsnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die durch die Kontrolle ggf. verursachten Kosten.

- 1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer sanktionieren können für den Fall, dass diese schuldhaft gegen die in Nummer 1.1.1 bis 1.1.6 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vorliegend auch vereinbart wurden. Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen, sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß Nummer 1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter Nummer 2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in Nummer 2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Nettoauftragswertes. Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach 2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.1) sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A) nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.3 wenn für die in den vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil A)) aufgeführten sensiblen Produkten keine der dort

genannten Bescheinigungen spätestens mit Lieferung vorgelegt wird. Dies gilt je sensiblen Produkt je Teillieferung;

- 2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (Teil A) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
 - 2.2.2.5 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil A), Nummer 2) verstoßen wurde. Dies gilt ebenso für die Unterauftragnehmerverschuldung nach den Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Teil A).
 - 2.2.2.6 wenn entgegen der Verpflichtung nach Nummer 1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter Nummer 1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige oder teilweise unterlassene Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleihenden von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswertes nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

- 2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 2.1 aufgeführten vereinbarten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2.3.2 Die in Nummer 2.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

- 2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt – (Teil A), Nummer 1.1.1) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)).
- 2.4.2 Die in Nummer 2.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößen die Auftragnehmer oder ein von ihnen eingesetzter Unterauftragnehmer oder Verleihende von Arbeitskräften gegen die in Nummer 1.1 und 2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so haben die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).

Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der Auftragnehmer, eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihenden von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teil A) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Auftragnehmer hat für jedes zu liefernde Produkt der folgenden Produktliste

- Produkte aus Naturleder (einschließlich Sportbällen aus Naturleder)
- Naturtextilien, insbesondere aus Baumwolle
- handgefertigte Teppiche
- Natursteine
- Produkte aus Holz
- Kaffee, Kakao, Tee
- Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein
- Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren
- Fischereiprodukte
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Schnittblumen, Topfpflanzen

spätestens mit der Lieferung vorzulegen:

einen Nachweis	Die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen wird bei der Vorlage der unter http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/ aufgeführten Produkt-Zertifikate vermutet, sofern diese ausdrücklich die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß § 8 Absatz 1 BerlAVG beinhalten.
---------------------------	---

<p>oder eine Herkunfts- bescheini- gung</p>	<p>Die bestmögliche Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gilt auch als erbracht, wenn die Produkte außerhalb der Staaten der DAC-Liste hergestellt wurden. Diese Liste wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt: https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html</p>
<p>ersatzweise eine Eigen- erklärung (siehe oben)</p>	<p>Nur in den Fällen, dass trotz intensiven Bemühens keine diesbezüglichen Zertifikate ermittelt werden konnten, darf für jedes diesbezügliche Produkt eine Eigenerklärung vorgelegt werden.</p>

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil B.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A) zur Frauenförderung

Der oder die Auftragnehmer verpflichtet sich, wenn der Auftragswert mehr als 25.000 Euro/netto beträgt,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmer zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil B.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hinweis: Die Erklärung ist auszufüllen und wird Vertragsbestandteil bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 Euro (netto).

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

- Ja
- Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	<input type="checkbox"/>
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben. Bei einer Angebotsabgabe in Textform, ersetzt die Nennung der Person des Erklärenden die Unterschrift.

Maßnahme: _____
Angebot für: _____
Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil A)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13 Euro brutto zu entrichten.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil B.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

ingenieur_architektur_planungsbueros_tarifentgelte_ab_februar_2021_stand_11-2022

A large, empty rectangular area with a light grey gradient background, enclosed in a thin black border. This area is intended for the attachment of the tariff brochure mentioned in the text above.

Maßnahme: Projektname
Objektname

Teilnahmeantrag/
 Angebot für: zu vergebende Leistung / Gewerk
zu vergebende Leistung / Gewerk
Vergabenummer

Eigenerklärung der Bewerber und Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/ Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß §§ 31 Abs. 1, 35 Abs. 1 UVgO bzw. §§ 42 Abs. 1, 48 Abs. 1 VgV

I. Allgemeine Angaben und Erklärungen

1. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

<u>Bezeichnung des Bewerbers bzw. Bieters:</u> (Firma, Geschäftsbezeichnung, Bezeichnung der Einrichtung)	<u>Inländisches Register:</u> <u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>
<u>Rechtsform:</u>	<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>
<u>Umsatzsteuer-ID (sofern zutreffend):</u>	<u>Ausländisches Register:</u> <u>registerführende Stelle (sofern zutreffend):</u>
<u>Vor und Nachname:</u> (nur bei Einzelunternehmen z.B. freiberuflich Tätigen)	<u>Registerbezeichnung (sofern zutreffend):</u>
<u>Aktuelle Postanschrift des Unternehmens:</u> (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	<u>ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

Nimmt ein Bewerber oder Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe bzw. Unterauftragsvergabe), sind auch die Eignungsverleiher bzw. Nachunternehmer im Hinblick auf die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe zu prüfen (§§ 36 Abs. 5, 47 Abs. 2 S. 1 VgV; §§ 26 Abs. 5, 34 Abs. 2 UVgO). Für die Prüfung der Ausschlussgründe ist von dem jeweiligen Nachunternehmer eine Eigenerklärung zur Eignungsprüfung einzureichen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Bewerber oder Bieter verpflichten, diesbezügliche Nachweise seiner Eignungsverleiher bzw. Nachunternehmer an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer Selbstauskunft beim Wettbewerbsregister erbracht werden.

2. Angaben für die Abfrage beim Gewerbezentralregister

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist der Auftraggeber mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 zudem berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ggf. zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern und Bietern hierzu erforderlichen unternehmens- und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagerteilung gesondert angefordert. Fehlende oder unvollständige Daten führen zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages erkläre ich/erkläre wir rechtverbindlich, dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Angaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind und ermächtigen den Auftraggeber, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen des Auftraggebers vor.

Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

- Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere solche, die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen. Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

II. Besondere Angaben gemäß §§ 31, 35 UVgO bzw. §§ 42, 48 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB

- Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages erkläre(n) ich/wir rechtsverbindlich, dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorliegen:

- Es gibt keine Personen, deren Verhalten unserem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, die wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind, und es sind aus den gleichen Gründen auch keine Geldbußen nach § 30 OWiG gegen unser Unternehmen verhängt worden:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- Unser Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen.

2. Weiter erkläre(n) ich/wir, dass die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB nicht vorliegen:
 - a) unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - b) über das Vermögen unseres Unternehmens ist kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, eine Eröffnung nicht beantragt und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt worden. Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine Tätigkeit nicht eingestellt,
 - c) unser Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die die Integrität des Unternehmens in Frage stellt; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
 - d) unser Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die es zum Ziel oder zur Folge haben, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen,
 - e) es besteht kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
 - f) unser Unternehmen war nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen,
 - g) unser Unternehmen hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
 - h) unser Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen, keine Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
 - i) unser Unternehmen hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. Unser Unternehmen hat auch nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.
3. Ich/ Wir erkläre(n) weiter, dass die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB nicht vorliegen. Ich bin/ Wir sind:
 - a) in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG),
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

- gem. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
- gem. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB)

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden.

- b) nicht wegen eines Verstoßes gegen § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder gegen § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden.

4. Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/ Bewerber:

III. Abschließende Erklärungen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen. In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Maßnahme: Projektname
Objektname

Teilnahmeantrag/
Angebot für: zu vergebende Leistung / Gewerk
zu vergebende Leistung / Gewerk
Vergabenummer

Nachunternehmer:in: Firma / Name

Eigenerklärung der/des Nachunternehmer/s zur Eignung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß §§ 26 Abs. 5, 31 Abs. 1, 35 Abs. 1 UVgO bzw. §§ 36 Abs. 5, 42 Abs. 1, 48 Abs. 1 VgV

I. Allgemeine Angaben und Erklärungen

Nimmt ein Bewerber oder Bieter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe bzw. Unterauftragsvergabe), sind auch die Eignungsverleiher bzw. Nachunternehmer im Hinblick auf die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe zu prüfen (§§ 36 Abs. 5, 47 Abs. 2 S. 1 VgV; §§ 26 Abs. 5, 34 Abs. 2 UVgO).

Ich erkläre/Wir erklären rechtsverbindlich, dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind und ermächtigen den öffentlichen Auftraggeber, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. lege(n) diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers vor.

Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

- Ich/Wir erfülle(n) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen, insbesondere die die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen. Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

II. Besondere Angaben, insbesondere gemäß §§ 26, 31, 35 UVgO bzw. §§ 36, 42, 48 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorliegen:

- Es gibt keine Personen, deren Verhalten unserem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, die wegen einer der nachfolgend aufgeführten Straftaten verurteilt worden sind, und es sind aus den gleichen Gründen auch keine Geldbußen nach § 30 OWiG gegen unser Unternehmen verhängt worden:
 - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuches (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuches (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuches (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- Unser Unternehmen ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen.

2. Weiter erkläre(n) ich/wir, dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vorliegen:
 - a) unser Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - b) über das Vermögen unseres Unternehmens ist kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, eine Eröffnung nicht beantragt und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt worden. Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine Tätigkeit nicht eingestellt,
 - c) unser Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die die Integrität des Unternehmens in Frage stellt; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
 - d) unser Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die es zum Ziel oder zur Folge haben, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen,
 - e) es besteht kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
 - f) unser Unternehmen war nicht bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen,
 - g) unser Unternehmen hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
 - h) unser Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen, keine Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
 - i) unser Unternehmen hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte. Unser Unternehmen hat auch nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.
3. Ich/ Wir erkläre(n) weiter, dass keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB vorliegen. Ich bin/ Wir sind:
 - a) in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG),
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

- gem. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),
- gem. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches (StGB)

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden.

- b) nicht wegen eines Verstoßes gegen § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder gegen § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden.

- 4. Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Nachunternehmer:innen:

III. Abschließende Erklärung

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Nachunternehmers verlangt. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Fristsetzung verlangen, dass dieser ersetzt wird.

Die Eigenerklärung wurde eingereicht:

am von

(Datum, Vorname, Name der natürlichen Person bzw. Firma bei juristischen Personen in Textform)

Hinweis: Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform die händische Unterschrift.

Die Eigenerklärung wurde eingereicht (nur bei schriftlichem Angebot):

am von

(Stempel und Unterschrift)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus BVB Teil B.